



Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Karben
vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Dekanat Wetterau
vertreten durch den Dekanatssynodalvorstand

- nachfolgend Träger genannt -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Träger schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Grundlage für den Vertrag ist die Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) in der jeweils gültigen Fassung, soweit dieser Vertrag keine anderslautenden Regelungen vorsieht.



§ 1 Allgemeines

- (1) Gegenstand des Betriebsvertrages sind der Betrieb und die Finanzierung der in der Anlage 1 a – 1 c aufgeführten Kindertagesstätten.
- (2) Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätten und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenbetriebserlaubnis. Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die jeweils gültige „Empfehlung für die Praxis – Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Kreistag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen zum 01.08.2014 einzuhalten.
- (4) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung der Stadt.
- (5) Die Tageseinrichtungen werden im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung, werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, bei Veranstaltungen der Stadt, zu denen er eingeladen wird, regelmäßig eine/n Vertreterin oder Vertreter der Kita zu entsenden (bspw. Babybegrüßung, Stadtelternbeiratssitzung).

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahme der Kinder wird ab dem 01.01.2020 über den städtischen Fachbereich 4 Kinderbetreuung - nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Träger - vorgenommen. Die Aufnahmekriterien werden, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, seitens der Stadt in Zusammenarbeit mit dem Träger festgelegt. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, nur soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt schriftlich zu informieren.
- (3) Die Betreuungszeiten in den verschiedenen Modulen sind denen der Stadt anzupassen.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die nach §32c HKJGB festgelegte, kostenfreie Betreuungszeit von 6 Stunden täglich, für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Basismodul), gewährleistet wird.



§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Träger

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Er führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätten finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die KiTaVO, die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.
- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die der Träger keinen Einfluss hat.
- (4) Der Personalgestellungsvertrag zwischen der Stadt und der Gemeinde Okarben vom 12.08.2010 behält weiterhin seine Gültigkeit (Anlage 2).

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss des Trägers gebildet. Die Stadt erhält zwei Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:
 - bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitäts- und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
 - bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
 - bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
 - bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 - bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der kirchlichen Rechtsvorschrift (DSO) dem Träger. Ausnahme bildet hier die Planung baulicher Maßnahmen bei städtischen Gebäuden. Hier obliegt die Beschlussfassung der Stadt.



§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle, mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätten, erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen, aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte, sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten, werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

a) Personalkosten

Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Stadt.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB und die zusätzlich erforderlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit gemäß KiTaVO. Weiterhin kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen und eine Praktikumsstelle für Sozialassistenten oder FSJ einrichten. Sofern die Berufspraktikantenstelle unbesetzt bleibt, kann sie alternativ mit 2 Stellen für FSJ oder finanziell vergleichbaren Praktikumsplätzen besetzt werden. Berufspraktikanten sind im Sollstellenplan zu 50% im Fachkraftschlüssel anzurechnen.

Weiteres Personal kann im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel (z.B. Bundesprogramm Sprache) und Einsatz der Mittel nach §32 HKJGB zur Verbesserung der Qualität und Förderung des Schwerpunktes in der Kindertagesstätte beschäftigt werden.

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Kreistag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen zum 01.08.2014.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

Die Berechnung des Personalbedarfs für die Geschäftsführung der gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GÜT) ergibt sich aus der Anzahl der Gruppen in den beteiligten Kindertagesstätten multipliziert mit einem Stundenkontingent von 0,8 Wochenstunden. Die für die Unterstützung von Trägeraufgaben genehmigten Sekretariatsstunden der Kindertagesstätten gehen in die Personalbemessung der Sachbearbeitung der gemeindeübergreifenden Trägerschaft ein.

Angemessene Sachkosten (Raum-, Arbeitsplatz- und Fahrtkosten, etc.) werden den Betriebskosten nach § 6 Abs.2 der o.g. Kindertagesstätten Verträgen hinzugerechnet. Die Kosten werden zu 85% vom Dekanat und zu 15% von der Stadt getragen. Darüber hinaus wird ein 0,1 Stellenanteil für die Sachbearbeitung eingerichtet, der von den beteiligten Kommunen vollumfänglich finanziert wird.

Der Finanzierungsanteil ergibt sich aus der Anzahl der Gruppen in den beteiligten Kindertagesstätten.



Fortbildungen werden max. in der Höhe der durchschnittlichen Fortbildungskosten für Beschäftigte der Stadt bezuschusst (zurzeit 250 EUR jährlich je festangestellter, pädagogischer Fachkraft mit einem Stundenumfang von mind. 19,5 Wochenstunden). Evtl. Kosten für Supervision sind darin enthalten.

Gesetzlich vorgeschriebene und notwendige Schulungen von Hauswirtschafts- und Reinigungskräften werden entsprechend des Bedarfs im Haushaltsansatz berücksichtigt.

b) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz.

Folgende Sachkosten werden von der Stadt nicht bezuschusst: Kosten der Verpflegung (z.B. Lebensmittel), AfA (Abschreibungen), Zinsen, Darlehenstilgungen, Spesen, die über die gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung hinausgehen, Rücklagenzuführungen, interne Mietzahlungen.

c) Verwaltungskosten der EKHN

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
 - § 32 Abs.2 Grundpauschalen
 - § 32 Abs.3 Qualitätspuschalen
 - § 32 Abs.4 Puschalen für Schwerpunkt-Kitas
 - § 32 Abs.5 Puschalen zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) ggf. Spenden ohne Zweckbindung

Sollten künftig weitere darüberhinausgehende öffentlich-rechtliche Zuschüsse Dritter gewährt werden, so sind sich die Vertragspartner einig, dass dann über deren Verteilung neu verhandelt wird.

(2) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge, bzw. die Landesförderung nach §32c HKJGB für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag, in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.

(3) Kosten für die Hauswirtschaftskraft werden mit 10 EUR pro Monat, je Kind mit Mittagsverpflegung, von der Stadt mitfinanziert. Dieser Betrag wird jährlich um 2% erhöht.



§ 7 Haushaltsjahr, Haushaltsplanung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die jeweilige Haushaltskalkulation / Mittelanmeldung wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Die Kalkulation gibt einen Überblick über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils beantragte Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigefügt wird.

§ 8a Bauliche Unterhaltung (Kita Burg Gräfenrode und Kita Okarben)

- (1) Die Durchführung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung des Gebäudes in Dach und Fach, Gebäudeversicherungen, die bauliche Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte und die Instandhaltung und Anschaffung des zum Gebäude gehörenden, verbauten Inventars übernimmt die Stadt. Die Pflege der Außenanlagen, die Erledigung kleinerer Reparaturen bzw. Schönheitsreparaturen übernimmt der Hausmeister des Trägers.
- (2) Notwendige Neuanschaffungen, bauliche Veränderungen und Instandhaltungen sind Entscheidung und Sache der Stadt. Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen.
- (3) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von mobilen Anlagevermögen und Instandhaltung des mobilen Inventars bis zu einer Höhe von 1.000 EUR je Maßnahme, sind aus dem Betriebskostenbudget zu finanzieren. Übersteigende Ausgaben sind von der Kommune zu finanzieren.
- (4) Für die Betriebsführung zwingend notwendige Neuanschaffungen ist eine Budgetüberschreitung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Darunter sind insbesondere Investitionen, Reparaturen und Neuanschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und /oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere elektrische Großgeräte über 1.000 EUR, Küchenmobiliar).
- (5) Der Träger ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude und Inventar auftretende Schäden unverzüglich der Stadt gemeldet werden.
- (6) Der Träger übernimmt die Kehr-/Räum- und Streupflicht und die Pflege auf dem Grundstück und den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.
- (7) Der Träger darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Dem Träger ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.



§ 8b Bauliche Unterhaltung und Investitionen (Groß Karben)

- (1) Die Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättengebäudes ab 10.000 EUR je Maßnahme, insbesondere der Unterhaltung in Dach und Fach, der Hausinstallationen, der Schönheitsreparaturen, der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen sowie der Instandhaltung des Inventars und erforderliche Neuanschaffungen tragen die Träger und die Stadt je zur Hälfte.
- (2) Erforderliche Neuanschaffungen im Sinne geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) nach dem jeweils gültigen Steuerrecht, (derzeit im Einzelfall bis zu 1.000 EUR zzgl. UST) stellen Betriebskosten nach § 5 dar.
- (3) Anstehende Maßnahmen sollen vom Träger bei der Stadt grundsätzlich bis Ende Juni für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können. Die Vorlage der notwendigen Angebote ist Voraussetzung für die Bezuschussung. Bei Aufträgen bis zu 3.000 EUR brutto sollten zwei bis drei Angebote eingeholt werden. Es muss mindestens ein vergleichbares Angebot vorliegen. Bei Aufträgen über 3.000 EUR brutto müssen mind. drei Angebote eingeholt werden. Der Träger ist verantwortlich für die Beantragung von Fördermitteln.
- (4) Die Kosten der kleinen Bauunterhaltung (bis 10.000 EUR pro Maßnahme) zählen zu den Sachkosten. Jährlich sind hierfür 2.500 EUR pro Gruppe zu berücksichtigen. Bau- und Investitionsmaßnahmen von über 3.000 EUR brutto je Einzelmaßnahme sind vorab mit der Stadt abzustimmen und bedürfen der vorherigen Zustimmung.
- (5) Sollten Spenden für Investitionsmaßnahmen einer Kita eingehen, werden diese zu gleichen Anteilen mit den Investitionskosten des Trägers, sowie der Stadt verrechnet. Übersteigt die Spende die Gesamtinvestition, verbleibt der Rest komplett beim Träger.
- (6) Sollten öffentlich-rechtliche Zuschüsse Dritter für die Maßnahmen gewährt werden, so werden diese von den Gesamtkosten der Maßnahme in Abzug gebracht. Für die Restkosten gelten dann wieder die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 2.
- (7) Der Träger übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 9 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Stadt über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden dem Träger mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann der Träger die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen Regelplatz mit Rechtsanspruch (Grundmodul) belegen.



- (3) Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 10 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Träger ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und des Trägers erforderlich. Der Träger holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt, so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten. Gelingt die Anpassung bis zur darauffolgenden Sollstellenplanbeantragung nicht, sind Maßnahmen nach der Sicherungsordnung der EKHN einzuleiten.
- (4) Diese Regelung kann nur ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf kurzfristig wieder ansteigen wird.

§ 11 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens des Trägers vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils mittig zum Quartal zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Überzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden zurückgezahlt, Nachzahlungen werden ausgezahlt.
- (2) Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (3) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres vorgelegt.



- (4) Die Ausgaben basieren grundsätzlich auf der Höhe der Haushaltskalkulation für das laufende Kalenderjahr. Überschreitungen des Gesamthaushaltes der Kita werden von der Stadt in Höhe von max. 5% des errechneten städtischen Zuschussbetrages, basierend auf der jeweiligen Haushaltskalkulation, grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig, d.h. unmittelbar bei Bekanntwerden der Problematik, seitens des Trägers angezeigt und das Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Ausgenommen von dieser Regelung sind Preissteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die der Träger keinen Einfluss hat. Nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, werden von der Stadt anerkannt, sofern sie vom Träger schlüssig begründet werden und unabwendbar sind.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Vertragslaufzeit & Schlussbestimmung

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2020 bis 31.12.2023. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.
- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (6) Mit der vollständigen Umstellung des Trägers auf die Kaufmännische Buchführung (Doppik) müssen ggf. einzelne Regelungen dieses Vertrages neu gefasst werden. Die Vertragsparteien nehmen hierzu zeitnah die Gespräche auf.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.



Unterschriften

Karben, den

Dekanat Wetterau, den

Guido Rahn (Bürgermeister)

Vorsitzender des Dekanatssynodalvorstands

Friedrich Schwaab (Erster Stadtrat)

Mitglied des Dekanatssynodalvorstands

(Siegel)

(Siegel)



Anlage 1

zum Kindertagesstättenbetriebsvertrag Karben

Aufschlüsselung der kirchlichen Anteile an den Betriebskosten

1a) Kindertagesstätte Okarben

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelalter	3 Jahre –zum Schuleintritt	15%
2	Regelalter	3 Jahre –zum Schuleintritt	15%
3	Regelalter	3 Jahre –zum Schuleintritt	0%
4	Krippe	1-3 Jahre	0%
5	Krippe	1-3 Jahre	0%

1b) Kindertagesstätte Burg Gräfenrode

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelalter	3 Jahre –zum Schuleintritt	15%
2	Altersübergreifende Gruppe	2 Jahre –zum Schuleintritt	10%*
3	Krippe	1-3 Jahre	0%

1c) Kindertagesstätte Groß Karben

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelalter	3 Jahre –zum Schuleintritt	15%
2	Regelalter	3 Jahre –zum Schuleintritt	15%
3	Regelalter	3 Jahre –zum Schuleintritt	15%
4	Altersübergreifende Gruppe	2 Jahre –zum Schuleintritt	10%*

* Die Gruppeneinteilung mit Altersstruktur ist aus abrechnungsrelevanten Gründen notwendig und spiegelt nicht die pädagogische Konzeption wieder. Werden in der Einrichtung zukünftig mehr als 12 Kinder unter drei Jahren aufgenommen, wird eine weitere Gruppe mit 10% Kostenbeteiligung geführt. Hierfür bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der schriftlichen Zustimmung der Stadt.



Anlage 2

**Personalgestellungsvertrag
zwischen der Stadt Karben und der Gemeinde Okarben vom 12.08.2010**

ENTWURF